|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0666 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 280 |

[*p. 280*] A. Mit Zuschrift vom 1. März 1944 ersucht Alfred Grünhut, Techniker, ledig, geboren 1912, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, zurzeit in Zürich, Bäckerstraße 151, es möchte ihm die Bewilligung zur Eheschließung mit Emma Rumpf, ledig, geboren 1922, von Basel, wohnhaft in Luzern, Neustadtstraße 34, erteilt werden.

Der Gesuchsteller befindet sich seit dem Jahre 1938 als Emigrant in der Schweiz und erhielt bisher von der Fremdenpolizei des Kantons Zürich Toleranzbewilligung. A. Grünhut gehört der israelitischen Religion an und hat deshalb durch die am 27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Unter Hinweis darauf, daß die Verlobten über keine eigenen Barmittel verfügen, ersucht der Bräutigam, die vorgeschriebene Kaution auf Fr. 1000 zu reduzieren, die von verschiedenen Personen zusammengebracht und in Form von zwei Sparheften Nr. 53137 und 53107 H der Zürcher Kantonalbank, Hauptbank, zu Fr. 150 und Fr. 850 bei der Direktion des Innern hinterlegt wurden. Gemäß Bestätigung vom 27. Februar 1944 wird von der jüdischen Flüchtlingshilfe Zürich im Bedürftigkeitsfalle auch nach der Verehelichung für den Unterhalt des A. Grünhut garantiert. Die Braut behält nach der Trauung das Schweizerbürgerrecht bei.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 24. März 1944 gegen die Verehelichung des A. Grünhut keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26, November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird ermächtigt, die Trauung der Brautleute Grünhut-Rumpf vorzunehmen, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erhoben wird.

II. Die Zinsen der hinterlegten Sparhefte sind zur Aeufnung der Kaution zu verwenden.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30 sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind vom Gesuchsteller zu beziehen.

IV. Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß von Akten, die Zivilstandsämter Zürich und Basel, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]